

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement des Innern  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 20. März 2018

## **Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für uns mit Schreiben vom 8. Januar 2018 eingeräumte Möglichkeit, zum zweiten Entwurf für ein Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPG) Stellung nehmen zu können.

#### **I. Allgemeine Bemerkungen**

Vor dem Hintergrund der in diesem Bereich seit längerem herrschenden Unklarheiten im Vollzug, begrüßen wir die Gesetzesvorlage ausdrücklich. Snus, Kautabak, THC-armer CBD-Hanf zum Rauchen, Kräuter zum Rauchen, Liquides für E-Zigaretten in allen Zusammensetzungen etc. sind neue Produkte, die von den bisherigen Regelungen nur bedingt sinnvoll erfasst wurden. Eine neue Tabakgesetzgebung drängt sich deshalb dringend auf. Die wesentlichen Punkte der Tabakverordnung in das TabPG zu überführen, ist sinnvoll und verhilft zu mehr Übersichtlichkeit und einer Vereinfachung der Handhabung.

Eine spezifische Gesetzgebung für Tabakprodukte und elektronische Zigaretten auf Bundesebene ist ausserdem aus gesundheitlicher Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren hinsichtlich nichtübertragbarer Krankheiten, wie beispielsweise Herzkreislauf-, Atemwegserkrankungen und Krebs, und ist die häufigste vermeidbare Todesursache in der Schweiz. Den Kantonen kommt nach wie vor eine zentrale Rolle im Bereich der Tabakprävention zu. Entsprechend ist es zu begrüßen, dass sie weiterhin die Möglichkeit haben, weitergehende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen und präventive Aktivitäten umzusetzen.

2/4

## **II. Zu den Regelungen im Einzelnen**

### **2.1 Elektronische Zigaretten / alternative Produkte**

Eine Legalisierung von alternativen Produkten wie Snus, Tabakprodukten zum Erhitzen und nikotinhaltigen elektronischen Zigaretten bringt Vor- und Nachteile sowie neue Problemfelder mit sich, weshalb eine spezifische Reglementierung - wie beispielsweise in Art. 15 und Art. 16 TabPG umgesetzt - wichtig ist. Die Legalisierung der sog. E-Zigaretten im Rahmen einer „Schadensminderung“ erachten wir als sinnvoll und zeitgemäss, zumal die aktuelle gesetzliche Lage unbefriedigend ist. Wenn die elektronischen Zigaretten legalisiert werden, sollten Kontrollen und Proben gemacht und verbotene Inhaltsstoffe definiert werden. Das Verbot, elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen in geschlossenen öffentlich zugänglichen Räumen zu verwenden (vgl. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2008 zum Schutz vor Passivrauchen; SR 818.31) erachten wir ebenfalls als sinnvoll.

Leider nimmt der Entwurf nur nikotinhaltige elektronische Zigaretten in den Geltungsbereich auf und nimmt damit eine unzweckmässige Doppelspurigkeit in Kauf, nämlich die Regulierung der elektronischen Zigaretten in zwei verschiedenen Gesetzen (TabPG und LMG), für deren Vollzug auf Bundesebene zwei verschiedene Bundesämter und auf kantonaler Ebene möglicherweise auch verschiedene Behörden zuständig sind. Dies ist nicht sinnvoll. Mit dem neuen Tabakproduktegesetz kann eine eigenständige Gesetzgebung geschaffen werden, die auch den Besonderheiten und dem Regelungsbedarf der nikotinfreien elektronischen Zigaretten besser gerecht werden kann als das Lebensmittelrecht. Diese Gelegenheit gilt es wahrzunehmen. Nur so können in Zukunft unnötige Abgrenzungsfragen sowie gefährliche Produkte im Graubereich zwischen TabPG und LMG vermieden werden, was die Rechtssicherheit für die Inverkehrbringer und den Vollzug erhöht. Gemäss Art. 1 bezweckt das neue TabPG den Menschen vor den schädlichen Auswirkungen des Konsums von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten zu schützen. Um dem Zweck des neuen Gesetzes gerecht zu werden, sind demnach elektronische Zigaretten unabhängig vom Nikotingehalt generell in den Geltungsbereich aufzunehmen.

### **2.2 Werbung und Sponsoring**

Als weitere Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes ist das Verbot der gezielt an Minderjährige gerichteten Werbung und eine Anpassung der Werbebeschränkungen an die aktuellen Werbeträger wie Gratiszeitungen und Internet unerlässlich. Art. 17 TabPG (Einschränkungen der Werbung) und Art. 18 TabPG (Warnhinweis bei Werbung) sind sinnvoll. Wir bedauern es, dass die vorgeschlagenen Einschränkungen bezüglich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring gestrichen werden sollen.

3/4

## **2.3 Jugendschutz**

Der Grundsatz von Art. 20 Abs. 1 TabPG, wonach die Abgabe von Tabakprodukten und von nikotinhaltigen oder nikotinfreien elektronischen Zigaretten an Minderjährige verboten ist, wird unterstützt. Ausdrücklich begrüsst wird die Verstärkung des Kinder- und Jugendschutzes mittels Festsetzung des Mindestalters für den Kauf von Tabakprodukten bei 18 Jahren. Damit würde die uneinheitliche Gesetzgebung der Kantone aufgehoben. An den Zahlen der aufgrund des Tabakkonsums verursachten Todesfälle ist ersichtlich, dass eine Senkung des Tabakkonsums erstrebenswert ist. Die explizit festgehaltene Möglichkeit der Sanktionierung gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. e TabPG und die detaillierte Reglementierung der Testkäufe in Art. 21 Abs. 1 TabPG erscheinen unerlässlich.

Notwendig ist auch die Regelung in Anhang 3, Art. 47 TabPG betreffend der Alkoholtestkäufe in Art. 14a des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014 (SR 817.0).

## **2.4 Aufgaben der Kantone**

Die gemäss Art. 33 TabPG vorgesehene Kompetenzzuteilung an die Kantone entspricht grösstenteils der bewährten Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen. Es erscheint sinnvoll, dass Bund und Kantone gemäss Art. 40 TabPG in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Kosten für den Vollzug des Gesetzes übernehmen sollen.

Wir erlauben uns, Ihnen den tabellarischen Mitbericht des Kantonschemikers als Ergänzung und integrierenden Bestandteil dieser Vernehmlassung ebenfalls zukommen zu lassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

4/4

Beilage:

Stellungnahme des Kantonschemikers in tabellarischer Form